

Aktenzeichen:	6/Ga
federführendes Amt:	400 Bauabteilung
Bearbeiter:	Frau Galke
Datum:	13.05.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	22.05.2024	
Ortsbeirat Friedrichsthal	04.06.2024	
Ortsbeirat Obernhain	04.06.2024	
Ortsbeirat Pfaffenwiesbach	04.06.2024	
Ortsbeirat Wehrheim	11.06.2024	
Bau- und Verkehrsausschuss	12.06.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2024	
Gemeindevertretung	14.06.2024	

Beratung und Beschlussfassung über eine Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wehrheim

I. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Stellplatzsatzung für die Gemeinde Wehrheim

II. Sachdarstellung:

Die gültige Stellplatzsatzung der Gemeinde Wehrheim datiert vom 01.01.2002. Da sich die gesetzlichen Vorgaben und die tatsächlichen Anforderungen (u.a. Schaffung von Wohnraum, Innenverdichtung) verändert haben, wurde die Stellplatzsatzung der Gemeinde Wehrheim nun überarbeitet.

Die Stellplatzsatzung wurde zunächst auf die aktuell gültigen Rechtsvorschriften überprüft und angepasst. Weiter wurden neue Rechtsvorschriften wie das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur – Gesetz – GEIG) aufgenommen.

Grundlage der neuen Satzung ist die Mustersatzung des Hessischen Städte und Gemeindebundes.

Grundsätzlich wurde zur Klarheit und besseren Lesbarkeit die Anforderungen an Stellplätze für motorisierte Fahrzeuge (§ 2 - § 7 der Satzung) und an Stellplätze für Fahrräder (§ 9) jetzt getrennt aufgeführt.

Mit § 2 Abs. 3 der neuen Stellplatzsatzung wird der dichten Bebauung des Ortskerns Wehrheim Rechnung getragen. Hier wird bestimmt, dass in der Zone I der Gestaltungssatzung Alt Wehrheim, auf die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Abstellplätzen für Behinderte, sowie für Fahrräder verzichtet wird, soweit der Stellplatzbedarf durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockung entsteht (§ 52 Abs. 2 Nr. 4b HBO).

Mit der Aufnahme der Vorschriften aus dem GEIG in § 6 Abs. 6 und 7 wird nun der zunehmenden Elektromobilität Rechnung getragen.

Durch Streichung des alten § 3 Abs. 5 sind nun auch Stapelgaragen, Doppelparker o.ä. zulässig. Auch dies kann zur Entlastung der Parksituation beitragen.

Die Anlage zur Stellplatzsatzung wurde dahingehend überarbeitet, dass nicht relevante Punkte (z.B. Hallenbad) herausgenommen und Stellplatzbedarfe angepasst wurden. So ist hier beispielhaft zu nennen, dass bei Wohnungen bis 60 m² nur noch ein Stellplatz hergestellt werden muss. Dies ist besonders für Bauherren interessant, die in Mehrfamilienhäuser kleine Wohnungen für z.B. Singles realisieren möchten (siehe Nr. 1.3 der Anlage). Heute winken viele Bauherren den Bau von Wohnungen ab, weil die Schaffung geforderten Stellplätze nach jetziger Satzung auf den Grundstücken nicht umgesetzt werden können.

Ziel der neuen Stellplatzsatzung ist es, die Anforderung auf die gültigen Rechtsvorschriften zu ändern, die Elektromobilität und das Fahrrad zu fördern sowie den Stellplatzbedarf an die jetzigen Gegebenheiten anzupassen, um u.a. neuen Wohnraum zu schaffen.

Der Satzungsentwurf wurde in der Sitzung vom 24.04.2024 dem Bau- und Verkehrsausschuss vorgestellt und erläutert.

Es gab keine Änderungen. Die Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses haben einstimmig empfohlen, die Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung wird daher gebeten, die vorliegende Neufassung der Stellplatzsatzung für die Gemeinde Wehrheim zu beschließen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Wehrheim, 13.05.2024

Gez. Gregor Sommer
Bürgermeister

Anlagen: